

1386/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl,
Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 28.10.1996 , Nr. 1380/a,
betreffend Anrainerschutz bei Massentierhaltung, beehe ich mich
folgendes mitzuteilen :

Zu Frage 1:

Gemäß § 13 Abs . JL3 desviehwirtschaftsgesetzes (VWG) 1983 waren die Bezirksverwaltungsbehörden verpflichtet, tierhaltende Betriebe auf die Einhaltung der sich aus den Abs. 1 und 3 bis 12 ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren. Nähere Details wurden in einem eigenen Kontrollerlaß den Ämtern der Landesregierung übermittelt und

damit in Zusammenhang stehende Probleme in diversen Besprechungen erörtert. Zusätzlich haben Beamte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft regelmäßig stichprobenweise bestimmte Bezirke unter Beziehung der zuständigen Landesbediensteten einer überkontrolle unterzogen.

Gemäß § 13 Abs. 15 VWG 1983 hatten die Bezirksverwaltungsbehörden über das Ergebnis der Kontrollen bis Ende Mai des folgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Wege des Landeshauptmannes zu berichten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hatte die gesammelten Berichte unverzüglich an den Hauptausschuß des Nationalrates weiterzuleiten. Diese Bestimmung ist mit der VWG-Novelle 1994 , BGBI . Nr . 664 , ersatzlos entfallen . Hinsichtlich des in der Anfrage genannten Zeitraumes liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keine Detailberichte für die Jahre 1994 und 1995 vor. Demnach wurden 1994 20 Betriebe kontrolliert, wovon bei 4 Betrieben ein verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und eine Geldstrafe ausgesprochen wurde. Bei allen Betrieben war der. gesetzeskonforme Zustand durch die Erhöhung der Tierbestandsobergrenzen auf das 1, 5-fache gemäß § 13 Abs. 1 VWG im Zuge der VWG-Novelle 1994 wieder gegeben. Im Jahre 1995 wurden ebenfalls 20 Betriebe kontrolliert . Es wurde kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet .

Zu Frage 2:

In der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und

Forstwirtschaft für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln (Investitionsrichtlinie) wird tiergerechten produktionsweisen insoferne ein entsprechender Stellenwert eingeräumt, als bei tierfreundlichen Investitionen im Stallbau sowohl in den "benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten" als auch in den "sonstigen Gebieten" höhere Investitionszuschüsse gewährt werden. Die Investitionsrichtlinie verlangt bei Stallbaumaßnahmen die Einhaltung des 'Tierschutz-Mindeststandard gemäß Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft" und Obergrenzen von max. 2, 5 GVE/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) . Für die Fleischrinderproduktion gilt ab dem Jahre 1996 eine Obergrenze von max. 2 , O GVE/ha LN. Bei der Umstellung auf besonders tierfreundliche Haltung wird in der Invstitionsrichtlinie auf die Kriterien des Arbeitsplatzes der Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein "Gehobener Tieregerechtigkeitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung" bezug genommen.

Zu Ihren Feststellungen, daß "das derzeitige Förderungssystem hauptsächlich Betriebe mit hohem Tierbestand begünstigt", darf ausgeführt werden, daß gerade das ÖPUL als zentrales Element des landwirtschaftlichen Förderungsinstrumentariums in Österreich eindeutige Begrenzungen vorsieht, denen zufolge Betriebe mit hohem Tierbestand nicht in den Genuß der entsprechenden Förderungen gelangen können. Auf die bestehende Fördergrenze von max. 2 , O GVE pro ha landw. Nutzfläche, welche für einen Großteil der Förderungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt, darf in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen werden .

Auch in der EU setzt Österreich Aktivitäten, damit seine bekannt hohen Standards der Tierhaltung, die bereits seit Jahren Kriterien

für den biologischen Landbau darstellen und in den codex Alimentarius Austriacus (Teilkapitel A 8 B) Eingang gefunden haben, auch in den Rechtsvorschriften der EU verankert werden. Im Zuge der gerade laufenden Diskussionen zur Erweiterung der "EU-Verordnung Nr . 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel", um den Bereich der tierischen Erzeugung wurden von Österreich bereits Vorschläge unterbreitet und Kriterien für ein umfassendes Beurteilungssystem in der Tierhaltung präsentiert . Solche Kriterien sind: Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt, Bodenbeschaffenheit, Stallklima (Licht, Luft, Lärm) und Betreuungsintensität.

EU-weit gültige Rechtsvorschriften müssen einerseits im Hinblick auf die Verbrauchererwartungen und das Selbstverständnis der biologischen Landwirtschaft verbindliche und mit vertretbarem Aufwand kontrollierbare Normen darstellen, andererseits muß die große Vielfalt der Erzeugungsbedingungen berücksichtigen, daß die biologische Landwirtschaft in allen Regionen der EU ermöglicht wird. Daher ist ein Beurteilungssystem erforderlich, das einerseits flexibel ist, andererseits aber bestimmte Mindestauflagen auf der Basis von bestimmten Kriterien vorgibt.

Für den Bereich der gemeinsamen Marktorganisation Rindfleisch darf darauf hingewiesen werden, daß auch hier umweltrelevante Einschränkungen bestehen, welche extensiv wirtschaftende Betriebe begünstigen. In diesem Zusammenhang darf auf die Extensivierungsprämie hingewiesen werden, wonach bei einem förderbaren Viehbestand (einschließlich Milchkühe) unter 1, 4 GVE/ha ein sogenannter Extensivierungszuschlag in Höhe von derzeit rd. S 500, -- je beantragtem männlichen Rind bzw. Mutterkuh bezahlt wird. Ab dem Jahre 1997 gilt eine zweistufige Regelung, nämlich S 497 , -- für männliche Rinder bis unter 1, 4 GVE und S 713, -- für männliche Rinder unter 1, 0 GVE.

Für Anträge des Jahres 1995 wurden im Rahmen dieser Aktion österreichweit insgesamt 175, 3 Mio Schilling ausbezahlt .

. Für alle Mitgliedstaaten der EU wurde im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation Rindfleisch bei der Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder eine Obergrenze von 90 Stück pro Betrieb festgelegt. Sinn dieser Obergrenze soll die Begrenzung der Produktion und damit eine Einschränkung der intensiven Rinderhaltung sein.

Zu Frage 3:

Diesbezüglich wurden und werden durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Reihe von Initiativen gesetzt, wie

z . B . :

- Im Jahr 1995 wurde ein bundesweites Seminar zur Qualifizierung von Beratungs- und Lehrkräften zum Thema "Tiergerechte, kostengünstige und arbeitswirtschaftlich optimierte Stallgebäude" abgehalten;
- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft trat als Mitveranstalter der internationalen Fachtagung "Tierzucht und

Ethik in der Landwirtschaft - Probleme, Analysen, Perspektiven" im Jahr 1996 auf;

- im Rahmen einer Lehrer- und Beraterweiterbildungsveranstaltung 1996 zum Thema "Aktuelle Fragen und Probleme des biologischen Landbaus" an der Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen der biologischen, artgerechten Tierhaltung in Österreich und in der EU erörtert sowie über tiergerechte Fütterung anhand

von Praxisbeispielen referiert; an die 100 Teilnehmer kamen aus der Beratung, aber auch aus Bioverbänden und aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Fachschulen,

- die Spezialberaterausbildung 'biologischer Landbau,' in den Jahren 1996 und 1997 sieht eine vierteilige Ausbildung vor.

Das Modul 2 mit dem Thema "Komplexe tiergerechte Haltung und Fütterung" ist vorgesehen;

- die Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein veranstaltet im September 1997 eine Bautagung, wobei aktuelle Fragen des landwirtschaftlichen Bauens behandelt werden sollen und dabei auch Aspekte der Tieregerechtigkeit diskutiert werden;

- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft trat als Mitveranstalter der "Freilandtagung" im Oktober 1996 auf, wobei es unter anderem auch um die Thematik "Anbindehaltung/contra/Laufstallhaltung" ging .

- das Österreichische Kuratorium für Landtechnik setzt sich intensiv mit Fragen der umwelt- und tiergerechten Haltung auseinander; unter anderem wurden zu diesem Themenbereich Baumerkblätter, welche in der Beratung zum Einsatz gelangen, erarbeitet .

Zu den Fragen 4 und 5:

In denjenigen Fällen, wo die Bewilligungspflicht nach § 32 Abs . 2 lit.g des Wasserrechtsgesetzes greift, hat die Behörde im Rahmen der Wahrung öffentlicher Interessen auch auf den Anrainerschutz bei Massentierhaltungen zu achten. Einer Neuerung bedarf es daher nicht. Darüber hinausgehende Regelungen sind im Rahmen der Vorschriften über Emission, Lärm, Staubbelaßigung u.a. zu treffen.

Die Materie des Tierschutzes (mit Ausnahme der Tiertransporte und Tierversuche) fällt gemäß der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.

Die Tierschutzgesetze der Länder stimmen inhaltlich weitgehend überein. Die Vereinbarung gemäß Art . 15a B-VG über den Schutz von Nutzieren in der Landwirtschaft ist im wesentlichen umgesetzt. Die Länder verpflichten sich darin, hinsichtlich der Haltung von Rindern, Schweinen, Geflügel und Pelzieren Vorschriften bezüglich Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität zu erlassen. In manchen Bundesländern wurden darüber hinausgehende, weiterreichende Tierschutzbestimmungen erlassen .

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft war und ist jedenfalls bemüht den Belangen der artgerechten Tierhaltung sowohl auf nationaler Ebene durch eine gezielte Förderungspolitik und durch Schwerpunkte in der Information und Beratung, als auch im Bereich der EU den gebührenden Stellenwert zu verschaffen.

Beilage

Der Bundesminister :